

Verkehrsunfall: Erst Nutzungsausfall berechnet ...

... und dann bei der Kfz-Versicherung Rechnung für Mietwagen nachgereicht

Nach einem Verkehrsunfall, an dem die Autofahrerin keine Schuld traf, war ihr Auto ziemlich beschädigt. Sie beauftragte einen Rechtsanwalt damit, die Schadensabrechnung mit der gegnerischen Versicherung abzuwickeln. Allerdings vergaß sie, ihm mitzuteilen, dass sie einen Ersatzwagen gemietet hatte.

Ihr Anwalt übersandte der Versicherung die Reparaturkostenrechnung der Werkstatt und berechnete außerdem Entschädigung für entgangene Nutzung des beschädigten Fahrzeugs (19 Tage zu je 65 Euro = 1.235 Euro). Erst als dieses Schreiben schon unterwegs war, erfuhr er von seiner Mandantin, dass da "noch eine Rechnung für den Mietwagen ausstand".

Der Rechtsanwalt reichte die Rechnung nach und bat darum, die Differenz zwischen Nutzungsausfallentschädigung und den höheren Mietwagenkosten auszugleichen. Doch der Versicherer - der für den Nutzungsausfall bereits gezahlt hatte - stellte sich nun stur. Zu Recht, wie das Amtsgericht Passau entschied: Die Unfallgeschädigte habe keinen Anspruch auf den Differenzbetrag (2 C 310/07).

Wenn der Anwalt nicht ausdrücklich ankündige, dass er noch eine Rechnung nachreichen werde, dürfe der Versicherer darauf vertrauen, dass er mit dem Schreiben des Anwalts sämtliche Rechnungen erhalten habe. Wenn die Mandantin den Anwalt nicht vollständig informiere, sei sie dafür selbst verantwortlich. Jedenfalls könne ein Unfallgeschädigter nicht nacheinander zwei Schadenspositionen wie Nutzungsausfall und Mietwagenkosten geltend machen, die sich wechselseitig ausschließen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/verkehrsunfall-erst-nutzungsausfall-berechnet>